



## **SARS-CoV-2 (COVID-19);**

### **Verhalten bei mündlichen Verhandlungen des Verfassungsgerichtshofes**

Zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 gelten bei mündlichen Verhandlungen des Verfassungsgerichtshofes folgende Regeln:

#### **1. Abstand**

Zu anderen Personen ist ein Abstand von **mindestens einem Meter** einzuhalten. Auf die Einhaltung dieses Mindestabstands ist auch bei der Sicherheitskontrolle, im Verhandlungssaal, bei allfälligen Verhandlungspausen sowie beim Verlassen des Gerichtsgebäudes zu achten.

Nach Durchführung der Sicherheitskontrolle ist der Verhandlungssaal **unverzüglich** aufzusuchen und der reservierte **Platz einzunehmen**.

Nach Beendigung der Verhandlung ist das Gerichtsgebäude **unverzüglich zu verlassen**.

Für **Zuhörer** steht lediglich ein eingeschränktes Platzangebot zur Verfügung. Eine **vorherige Anmeldung** ist daher für die Teilnahme an der Verhandlung unbedingt erforderlich.

#### **2. Mund- und Nasenschutz**

In allen Teilen des **Gerichtsgebäudes** ist eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung („Maske“) zu tragen. Dies gilt auch im **Verhandlungssaal**, sofern der Vorsitzende in der mündlichen Verhandlung nicht anderes anordnet.

Ein Gesichtsvisionier aus durchsichtigem Hartmaterial, das den Mund-Nasen-Augen-Kinnbereich vorne und seitlich abdeckt, kann einen Mund- und Nasenschutz ersetzen.

Bei Bedarf liegen Masken im Eingangsbereich zur Entnahme auf.

#### **3. Anzeichen einer Erkrankung**

Personen, die Anzeichen einer Erkrankung (insbesondere Fieber oder Husten) zeigen, sollen das Gerichtsgebäude **nicht betreten**. Im Verdachtsfall kann der Zutritt zum Gerichtsgebäude verweigert werden.